§1 Name

Der Verein führt den Namen "Eltern-Kind-Gruppe Bad Hersfeld e.V." Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck der Erziehung von Kindern durch Unterhaltung eines Kindergartens, in dem die Erziehung in engem Zusammenwirken mit den Eltern erfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Vereinszweck und Vereinsziele zu fördern. Der Antrag auf die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. In Streitfällen entscheidet die Elternversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

Die Mitgliedschaft ist jedermann offen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Für Mitglieder, deren Kinder aufgrund der Schulpflicht aus dem Kindergarten ausscheiden, gilt unabhängig vom Quartalsende eine Kündigungsfrist von einem Monat; die Kündigung ist in diesem Falle nur möglich zum Ablauf desjenigen Monats, der dem Einschulungsdatum vorausgeht.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Familien mit Kindern sind aktive Mitglieder. Passive Mitglieder haben keine Kinder in der Eltern-Kind-Gruppe e.V. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4b Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Gebührenordnung festgelegt. Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten kann das säumige Mitglied ausgeschlossen werden. Entsprechende Mahn- und Bearbeitungsgebühren, die dem Verein im Zusammenhang mit dem Beitragsrückstand entstehen, dürfen erhoben werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Kosten für die Unterhaltung des Kindergartens unter Berücksichtigung dem Verein gewährter Zuschüsse. Bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge und möglicher Umlagen wird die soziale Lage der betroffenen Familien im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (V)
- 2. die Mitgliederversammlung (MV)

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis maximal drei Personen: dem Vereinsvorsitzenden, seinem Vertreter und eventuell einem weiteren Mitglied. Der Vorstand aus 1. und 2. Vorsitzenden darf nicht von einer Familie gestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl der Vorstandsmitglieder durch die MV ist auch vor Ablauf eines Jahres möglich. Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder muss aus Eitern bestehen, die mindestens ein Kind im Kindergarten haben. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Eltern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt einmal im Vierteljahr Rechenschaft vor der MV ab. Der Vorstand darf vermögensrechtliche Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250 Euro fällen. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Mehrheitsentscheidung der Elternversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter; jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliedsversammlung (MV)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Elternversammlung) erfolgt durch den Vorstand über einen Aushang in den Räumlichkeiten des Kindergartens sowie einen schriftlichen Weg (per Post, Fax oder E-mail) an die Mitglieder mindestens fünf Öffnungstage vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist auf der Einladung anzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Einladung des fest angestellten Personals zur Elternversammlung und stimmt den Termin mit ihm ab.

Die Einberufung der MV hat mindestens einmal im Quartal nach terminlicher Festlegung in der ersten MV des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Die MV ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens drei Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, sie fordern. Die Einberufung der MV hat unverzüglich, spätestens acht Tage nach Eingang des Antrages schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die MV tritt frühestens fünf und spätestens vierzehn Tage nach Einberufung zusammen.

Den Vorsitz der MV führt der Vorsitzende; er bestellt einen Schriftführer, der die Beschlüsse der MV protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der MV

Die MV hat insbesondere folgende Recht und Pflichten:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr:
- c) Genehmigung des Haushaltsplans;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) Beschluss über Einstellung des Kindergarten-Personals
- g) Verabschiedung der Kindergarten-Ordnung:
- h) Festlegung des Umlageschlüssels:
- i) Festlegung des Umfangs und der Verteilung der praktischen Mitarbeit der Eltern im Kindergarten.

§ 10 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen, wobei die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig ist bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Jede Familie hat unabhängig von der Anzahl der Kinder im Kindergarten in der Mitgliederversammlung nur eine

Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden und ist nicht übertragbar.

§ 11 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zu.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bad Hersfeld, 05.02.2008